

Zu der äusseren Gestaltung des Textes würden auch noch einige vorkommende Schreibfehler und eigenthümliche Schreibweisen zu zählen sein; manches, was in ersterer Beziehung der Urkunde auf Grund der bisherigen Abdrücke zum Vorwurf gemacht werden konnte, wird durch die Lesarten des Originals nunmehr beseitigt¹⁾; hauptsächlich bleibt nach Revision desselben ein zweimal hinter einander stehendes 'quanto sudore' und 'scandaliis' statt 'sandaliis' (im Abdrucke) zu bemerken; von solchen Fehlern, wie der erstgenannte, sind selbst die besten Originale der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei nicht frei zu sprechen und die um so leichtere Begehung eines solchen Versehens ist hier dadurch ersichtlich, dass die zweite Textzeile mit dem ersten 'quanto sudore' schliesst. Für die Form 'scandaliis' lässt sich andererseits vielleicht ein besonderer Schreibgebrauch der römischen Curie geltend machen; eine bis jetzt noch nie angefochtene Bulle Johannis XV. (J. R. P. 2946) schreibt ebenso 'scandalia' statt 'sandalia'²⁾.

Zu noch weniger Bedenken geben die in der Urkunde berührten thatsächlichen Verhältnisse Anlass. Die Verleihung jener Vorrechte an Aebte hat nicht zuerst in Leo's Zeit stattgefunden; die grössere Ausdehnung aber dieser Auszeichnung nach verschiedenen Seiten hin entspricht durchaus seiner Politik, in den Aebten hervorragende Stützpunkte zur Beschränkung des Uebergewichtes der Bischöfe zu gewinnen. Die Neuertheilung eines solchen Vorrechts an Abt Albwin von Nienburg war gewiss Ursache, dass man sie zum Gegenstande einer besonderen Bulle machte und nicht mit in die oben erwähnte gleichzeitige Bestätigung der älteren Rechte und Freiheiten beiläufig mit aufnahm.

Dass der Abt von Nienburg auf ein solches Recht Anspruch machen konnte, ist in dem Ansehen, das diese geistliche Stiftung damals und früher schon besass, durchaus begründet und die eben hervorgehobene Bedeutung des Klosters lässt sich durch die reiche Zahl älterer Urkunden, die ihm von kaiserlicher und päpstlicher Seite zu Theil geworden sind, auf Grund des Codex Anhaltinus wohl belegen. Nichts spricht deutlicher für dies Verhältniss als die Berufung Albwins von seiner höchst angesehenen Stellung als Propst und Scholaster in Hersfeld nach Nienburg in die Abtswürde³⁾. Die Worte

1) So ist 'rapiatur' richtig statt 'capiatur'; 'pervigiles' statt 'privileges'; 'officium exhibere erga' statt 'officium erga'; 'dominicarum' statt 'divinarum' zu lesen. 2) 'Monasterium SS. Benedicti, Bonifacii et Alexii Brevnowicense — amplis privilegiis ornat'; nach dem Abdruck bei Ludewig, Reliq. msscr. VI, 53 heisst es wenigstens 'scandaliis'; Boczek, Cod. dipl. Mor. I, 102 scheint diese Lesart getilgt zu haben. 3) Siehe Wattenbach, Geschichtsquellen II, 79 und dazu die Aeusserungen der Annales Hildesheimenses und Hersfeldenses MG. SS. III, 99.